



## Per Einschreiben mit Rückschein

Laboratorium für Straßen- und Betonbau Trier  
Alkuinstraße 9

54292 Trier

## Ministerium der Finanzen

Postfach 3320  
55023 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz

Telefon - Zentrale - (06131) 16-0 · Telefax (06131) 164331

E-Mail [Poststelle@fm.rlp.de](mailto:Poststelle@fm.rlp.de)

Internet <http://www.fm.rlp.de>

**Aktenzeichen**  
53312-4534

**Durchwahl**  
16-4234

**Datum**  
10. August 2004

**Bescheid über die Anerkennung als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Bauproduktengesetzes (BauPG) vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2)**

Ihr Antrag vom 10. Mai 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

die

Stelle  
Laboratorium für Straßen- und Betonbau Trier  
Alkuinstraße 9

54292 Trier,

Kenn-Nummer: 1500,

Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

Herr Dipl.-Ing. Stephan Ninnig,

Stellvertreter

Herr Dipl.-Ing. (FH) Dieter Thelen,

wird entsprechend dem Antrag vom 26. Januar 2004 gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 des BauPG (BGBl. I S. 812) in Verbindung mit der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach dem Bauproduktengesetz (BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung) vom 6. Juni 1996 (BGBl. I S. 798) als

**1. Überwachungsstelle** nach § 11 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 BauPG für die Verfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 BauPG und

**2. Zertifizierungsstelle** nach § 11 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 BauPG für Bestätigungen nach § 8 Abs. 2 Satz 3 BauPG

nach harmonisierten Normen für die Bauprodukte im System 2+

- Festlegungen für Mauersteine Teil 3: Mauersteine aus Beton – nach EN 771-3,
- Gesteinskörnungen für Beton – nach EN 12620,
- Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen – nach EN 13043,
- Leichte Gesteinskörnungen – Teil 1: Leichte Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel und Einpressmörtel – nach EN 13055-1,
- Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau – nach EN 13242 und
- Gesteinskörnungen für Gleisschotter – nach EN 13450

anerkannt.

Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen. Sie wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zu der Anerkennung geführt haben nicht mehr vorliegen oder die Zertifizierungen oder Überwachungen fehlerhaft durchgeführt wurden.

Die Anerkennung als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für das Bauprodukt nach EN 13450 Gesteinskörnungen für Gleisschotter ist befristet bis zum 31.12.2004, da noch keine endgültige Stellung des Eisenbahnbundesamtes vorliegt.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik sind alle bis zum 31.12.2004 für Gesteinskörnungen für Gleisschotter ausgestellten Überwachungsberichte einschließlich der nach § 8 Abs. 2 Satz 3 BauPG erteilten Bestätigungen zur Verfügung zu stellen.

Eine gleichzeitige Tätigkeit der nach dem BauPG anerkannten Überwachungs- und Zertifizierungsstelle als Stelle im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellers ist nicht vereinbar.